

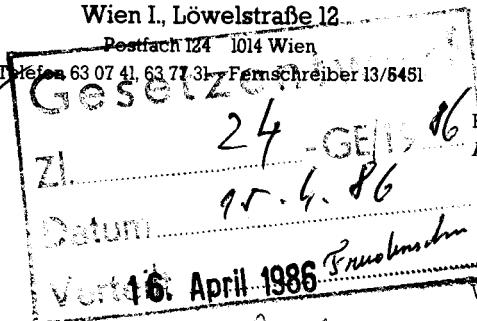
PRÄSIDENTENKONFERENZ DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN ÖSTERREICH

A. Z.: R-486/R

Betreff:

Zum Schreiben vom

A. Z.:



Es wird ersucht, bei Antwortschreiben das
Aktenzeichen anzugeben.

Wien, am 11. April 1986.

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
dem das Lebensmittelgesetz 1975
geändert wird (Lebensmittelgesetz-
novelle 1986).

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreich übermittelt in der Anlage 25 Exemplare ihrer Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Entwurf.

Für den Generalsekretär:

25 Beilagen

PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICH

A B S C H R I F T

Wien, am 11.4.1986.....
Wien I, Löwelstraße 12, Postfach 124 1014 Wien
Telefon 63 07 41, 63 77 31, Fernschreiber 13/5461

G.Z.: R-386/R
z.Schr.v.: 11.3.1986
Zl.IV-41.901/11-6/86

An das
Bundesministerium für Gesundheit
und Umweltschutz

Stubenring 1
1010 Wien

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
dem das Lebensmittelgesetz 1975
geändert wird (Lebensmittelgesetz-
novelle 1986).

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beeckt sich, dem Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz zu dem Entwurf einer Lebensmittelgesetznovelle 1986 folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

Zu Z 1 (§ 39):

Dieses Vorhaben wird grundsätzlich gut geheißen. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit des schon jetzt textlich sehr langen Paragraphen wird vorgeschlagen, anstelle des vorgesehenen neuen Abs 9 folgende Ergänzung des Abs 5 vorzunehmen:

"... vom Bund zu leisten; ein solches Verlangen ist von der Eingabengebühr befreit. Die Entschädigung entfällt,

...."

Zu Z 2 (§ 48):

Die vorgesehene Regelung, daß ein Bediensteter der anzeigenenden Bundesanstalt nicht mehr als Sachverständiger zu hören, sondern als Zeuge zu vernehmen ist, wird begrüßt.

- 2 -

Der bisherige Rechtszustand, daß die Verfasser des Anzeigegutachtens als Sachverständige vernommen wurden, war äußerst unbefriedigend und auch verfassungswidrig und ist daher vom Verfassungsgerichtshof beseitigt worden.

Gegen die übrigen Bestimmungen des Entwurfes werden keine Einwendungen erhoben.

- - - - -

Das Präsidium des Nationalrates wird von dieser Stellungnahme durch Übersendung von 25 Abzügen in Kenntnis gesetzt.

Der Präsident:

Dr. Ing. Heribert

Der Generalsekretär:

Dr. Dr. H. M. Pöhl